

Haushaltssatzung der Stadt Jülich für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. Seite 90), hat der Rat der Stadt Jülich mit Beschluss vom 22.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Jülich voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **92.801.170 Euro**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **99.849.320 Euro**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **88.698.920 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **89.849.770 Euro**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf **3.669.900 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf **6.743.200 Euro**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf **3.073.300 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf **2.010.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.073.300 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

7.048.150 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

120.000.000 Euro

(davon 1.380.000 € für das Förderprogramm „Gute Schule 2020“)

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2018 mit Hebesatzsatzung vom 15.02.2018 wie folgt festgesetzt

- | | | |
|-------------------------|---|--------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 365 % |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 660 % |
| 2. Gewerbesteuer | auf | 513 % |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 18.05.2018 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 12.07.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes liegt gemäß § 80 Absatz 6 GO NRW vom 01.08.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Neuen Rathaus in Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 126, öffentlich aus, und zwar

montags, dienstags und mittwochs	von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Außerdem sind der Haushalt und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes im Internet unter

<http://www.juelich.de/haushaltundfinanzen>

abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 17.07.2018

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs
Bürgermeister